

KFOR**Taschenkarte****KFOR****für die Soldaten der Deutschen Anteile KFOR
GECONKFOR (L)****Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt****I. Auftrag und Grundsätze**

1. Ihr Auftrag lautet: Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und militärische Absicherung der Friedensregelung für das KOSOVO.
2. Diese Taschenkarte gilt nur für Operationen der deutschen Anteile KFOR im Gebiet der Teilrepublik Kosovo der Bundesrepublik Jugoslawien.
3. Militärische Gewalt darf nur in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regeln angewendet werden.
4. Militärische Gewalt ist stets auf das geringstmögliche Maß zu beschränken (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

**II. Maßnahmen militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung
/Nothilfe**

1. Sie haben das Recht, sich jederzeit und überall gegen einen Angriff zu verteidigen.
2. Sie haben das Recht, Angriffe abzuwehren, die sich gegen
 - Soldaten des DtA KFOR,
 - Angehörige der übrigen im Rahmen der KFOR eingesetzten NATO-Streitkräfte oder der NATO zugeordneten Streitkräfte anderer Staaten,
 - Material und Einrichtungen der KFOR und
 - unter dem Schutz der KFOR stehende Personen (z.B. Angehörige von Hilfsorganisationen) und deren Eigentum richten.
3. Lebensgefährdende oder auf schwere körperliche Beeinträchtigung abzielende Angriffe gegen andere als die unter Ziffer II. 2. genannten Personen dürfen Sie abwehren, wenn es der Führer vor Ort befiehlt.

Wenn es befohlen wird, dürfen Sie den Angreifer festnehmen.

4. Sie dürfen geeignete Abwehrmaßnahmen bereits dann ergreifen, wenn ein Angriff unmittelbar droht oder bevorsteht.

III. Maßnahmen militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags

1. Sie dürfen militärische Gewalt gegen feindselige Kräfte (z.B. militärische und paramilitärische Kräfte, Terroristen) einsetzen, wenn diese Sie an der Erfüllung Ihres Auftrages hindern.
2. Sie dürfen das unbefugte Betreten von Einrichtungen und besonders geschützten Bereichen des DtA KFOR mit militärischer Gewalt verhindern. Eindringende Personen dürfen Sie festnehmen, entwaffnen und durchsuchen.
3. Sie dürfen feindselige Kräfte einschließlich Zivilpersonen festnehmen, entwaffnen und durchsuchen, wenn diese die Sicherheit des unter II.2. genannten Personenkreises bedrohen oder Sie an der Erfüllung Ihres Auftrages hindern.
4. Sie dürfen gefährliche Gegenstände beschlagnahmen und sie notfalls unbrauchbar machen, wenn von diesen eine Gefährdung von Personal und Material oder für die Durchführung des Auftrages ausgeht.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich der KFOR-Militärpolizei oder den zuständigen Dienststellen zu übergeben. Ist dies nicht möglich, sind sie freizulassen, sobald dies ohne Gefährdung des Auftrages möglich ist.

IV. Schußwaffengebrauch und Kampfmiteileinsatz

1. Der Gebrauch der Schußwaffen ist, sofern die Anwendung milderer Mittel (z. B. Faustschlag, Kolbenhieb) wegen der Gefährlichkeit des Angriffs keinen Erfolg verspricht, in folgenden Fällen zulässig:
 - a) zur Durchsetzung Ihres Auftrages
 - b) in folgenden weiteren Fällen:

- zur Selbstverteidigung,
- bei Angriffen auf die unter Ziffer II.2. genannten Personen,
- bei Angriffen auf die unter Ziffer II.3. genannten Personen, wenn der Schutz dieser Personen durch den Führer vor Ort befohlen ist
- bei Versuchen feindseliger Kräfte (z.B. militärischer und paramilitärischer Kräfte, Terroristen), in geschützte Bereiche DtA KFOR gewaltsam einzudringen,
- um Wegnahme oder Zerstörung von einsatzwichtigem Material der KFOR zu verhindern

2. Vor der Eröffnung des Feuers ist – wenn die äußeren Umstände es ermöglichen - der Schußwaffengebrauch durch Anruf in Englisch mit den Worten:

"NATO – Stop or I fire!"

bzw. in Serbo-Kroatisch mit den Worten:

"NATO – Stani ili pucam!"

(sprich: "NATO - Stani ili putsam!")

bzw. in Albanisch mit den Worten:

„ NATO – Ndal ose une do te Quelloy !“

(sprich: „NATO – N´dal ose une do te Tschilloj!“)

anzudrohen. Wenn es die Situation zuläßt, ist dieser Anruf zu wiederholen. Wird der Anruf nicht beachtet, ist mindestens ein Warnschuß abzugeben.

3. Im übrigen ist der Schußwaffengebrauch ohne Androhung nur dann gerechtfertigt, wenn er das einzige Mittel ist, um eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren.
4. Der Schußwaffengebrauch darf nicht über das hinausgehen, was zur wirksamen Abwehr des Angriffs oder zur Durchsetzung Ihres Auftrages erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe ist unzulässig, wenn er erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet.

5. Der Einsatz von Kampfmitteln ist nur auf Befehl des Nationalen Befehlshabers i.E. zulässig.

V. Verbote

Der Einsatz von C/S- Gas und Vergeltungsmaßnahmen ist verboten

VI. Weitere Maßnahmen

1. Ist ein Angriff endgültig abgewehrt, ist auch verletzten Angreifern sanitätsdienstliche Hilfe zu gewähren, sofern die Auftragserfüllung es zuläßt.
2. Festgenommene und entwaffnete Personen sind menschlich zu behandeln.